

Petition der in dem Baukener Kreisdirectionsbezirke Viechhandel treibenden Handelsleute, Johann Pfuhl in Löbau und Genossen, wurde von dem Abg. Unger ein Antrag gestellt, welcher die Zustimmung der Kammer fand und dahin ging: „die Staatsregierung zu ersuchen, sich bei der königlich preussischen Regierung für Beschleunigung in der Aushändigung der Gewerbscheine an sächsische Staatsangehörige zu verwenden.“ Auch diesen Antrag findet der Ausschuss kein Bedenken, der Kammer zur Zustimmung zu empfehlen.

Präsident Cuno: Wollen Sie auch über diesen Gegenstand sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: In der jenseitigen Kammer ist vom Abg. Unger ein Antrag folgenden Inhalts gestellt worden: „Die Staatsregierung zu ersuchen, sich bei der königlich preussischen Regierung für Beschleunigung in der Aushändigung der Gewerbscheine an sächsische Staatsangehörige zu verwenden.“ Diesen Antrag hat die erste Kammer zu dem ihrigen erhoben. Wollen Sie nach Anrathen des Ausschusses ein Gleiches thun? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. D. Hülße: In Bezug auf einen auf Majoritätsbeschluss der zweiten Kammer einzuschaltenden §. 15 b. ergiebt sich nun eine wesentliche Differenz in den Beschlüssen beider Kammern. Der Ausschuss der ersten Kammer hatte derselben diesen Paragraphen in folgender Fassung vorgeschlagen: „§. 15 b. statt §. 44 des Gesetzes vom 24. December 1845. Beamte, Pensionairs. A. Besoldete Beamte vom Hof-, Civil- und Militairetat, ferner alle eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen werden, ingleichen Geistliche, Kirchen- und Schuldiener entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsatz ihrer Bezüge und ihres Dienst Einkommens dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlrn. 18 Ngr. beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Thlrn. mit jedem folgenden Hundert Thalern um 1 Ngr. 5 Pf., dann aber mit jedem weiter folgenden Hundert Thaler um 2 Ngr. steigt, bis er 2 Thlr. 20 Ngr. vom Hundert erreicht hat, und der erhöhte Satz dann jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens erhoben wird. B. Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der oben unter A. bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen beziehen, sind wegen dieses Einkommens, sobald diese Bezüge jährlich 300 Thlr. oder mehr betragen, auf einem gegen die Steuersätze unter A. um zehn Procent zu erhöhenden Tarife, dafern diese Bezüge aber den Betrag von 300 Thlrn. jährlich nicht erreichen, mit den Procentsätzen unter A. wie Besoldete zu vernehmen. Diejenigen Personen, welche Pensionen oder Unterstützungen aus

Privatvereinspensionscassen beziehen, sind, auch wenn dieses Einkommen 300 Thlr. übersteigt, wegen desselben nur nach den Procentsätzen unter A. zu vernehmen. Militairpersonen, auf welche die §§. 3 oder 4 des Gesetzes vom 17. December 1837 Anwendung finden oder gefunden haben, sind ebenfalls nur nach den Procentsätzen unter A. zu vernehmen.“ C. ist unverändert geblieben. Derselbe wurde von der ersten Kammer mit der einzigen Aenderung, im ersten Satze in B. statt „10 Procent“ zu setzen „30 Procent“, mit 29 gegen 15 Stimmen angenommen. Es liegt in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung eine mehrfache Differenz gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer vor. Es ist nämlich 1) die Scala der Besteuerung Besoldeter in ihrer gesammten Höhe, in der Stärke der Progression und in der höchsten Grenze des Procentsatzes etwas gesteigert. In der gesammten Höhe insofern, als man früher von 16 Ngr. ausging, gegenwärtig aber von 18 Ngr. ausgeht; in der Stärke der Progression insofern, als man früher durchgehends eine Steigerung anwendete durch Zuschlag von 1 Ngr. 5 Pf. für jedes Hundert, während gegenwärtig der Zuschlag von 1 Ngr. 5 Pf. nur bis zu 1300 stattfinden, von da an aber für jedes Hundert ein Zuschlag von 2 Ngr. eintreten soll; in seiner höchsten Grenze insofern, als früher die äußerste Grenze des Procentsatzes von 100 Thlrn. nur 2 Thlr. 10 Ngr. betrug, während gegenwärtig diese Grenze auf 2 Thlr. 20 Ngr. gesetzt worden ist. Es ist 2) die Scala der Pensionaire auf die der Besoldeten durch eine mäßige Erhöhung letzterer basirt. Nach Beschluss der ersten Kammer ist der Procentsatz für die Besoldeten um 30 Procent zu erhöhen, um die Procente zu erhalten, mit denen die Pensionaire herangezogen werden sollen. Es ist 3) eine Ausnahme wegen solcher Pensionaire gemacht, welche aus Privatvereinspensionscassen Pensionen beziehen, und welche im §. 3 und 4 des Militairpensionsgesetzes aufgeführt sind. Die in diesem Paragraphen aufgeführten Personen sind solche, welche im Dienste körperliche Verletzungen erfahren haben und manche Begünstigungen genießen, auf welche der Ausschussbericht näher eingeht, den ich nachher noch vorlesen werde, weil wir uns darauf bezogen haben. In Rücksicht auf Nr. 1 und Nr. 3 erklärt sich der Ausschuss in seiner Totalität mit den Motiven des jenseitigen Ausschusses einverstanden, und empfiehlt daher der Kammer, im Anschlusse an die erste Kammer, die Annahme von Punkt A. in oben angegebener Fassung, sowie im Punkt B. die Annahme des zweiten Satzes, welcher mit den Worten anfängt: „Diejenigen Personen zc.“ und des dritten Satzes, welcher anfängt: „Militairpersonen zc.“ In Bezug auf den ersten Satz unter B. spaltet sich dagegen der Ausschuss in eine Majorität und Minorität. Während erstere bis zur definitiven Vereinbarung eines neuen Pensionsgesetzes bei dem früher beschlossenen Tarife F. für Pensionen von mehr als 300 Thlr. beharrt und der Kammer empfiehlt, den Tarif F. bis zur definitiven Vereinbarung eines neuen Pensionsgesetzes für Pensionen von mehr als 300